



Vorlagen-Nummer

3458/2022

Dezernat, Dienststelle
I/112/0

Freigabedatum

21.11.2022

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

15. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	28.11.2022
Finanzausschuss	05.12.2022
Rat	08.12.2022

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die 15. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.

Da von der Umsatzsteuerregelung nur Dienstleistungen betroffen sind, die auch von externen Unternehmen angeboten werden, ist hinsichtlich der konkreten Erhebung für jede Gebühr eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob die dahinterstehende Verwaltungsleistung der Umsatzsteuer unterliegt. Die hierfür in Betracht kommenden Gebühren der betroffenen Tarifnummern sind mit dem Hinweis „ggfls. zzgl. Umsatzsteuer“ gekennzeichnet. Unterliegt im Einzelfall eine Verwaltungsleistung der Umsatzsteuer, ist diese ab 01.01.2023 der Gebühr hinzuzurechnen.

2. Änderung der Gebührentarife

Aufgrund von inhaltlichen Anpassungsbedarfen wurden einzelne Gebührentatbestände ergänzt, umbenannt oder aus diesem Anlass neu kalkuliert. Die zu erwartenden Mehrerträge belaufen sich für 2023 in Summe auf ca. 29.000,00 € jährlich.

Als neuer Tatbestand wird für das **Amt für Integration und Vielfalt** die Tarifnummer 16.1 „Kenntnisprüfung in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren“ aufgenommen. Die Tarifziffer 16.1 umfasst den Nachweis von Ausländer*innen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Die Träger, bei denen die Prüfung kostenpflichtig abgelegt werden konnte, waren aus Gründen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) geschlossen. Die Verwaltung erkannte, dass sie sich vom Vorliegen der Kenntnisse auf geeignete Weise überzeugen und zum Vorteil der Kund*innen aufenthaltsrechtliche Verfahren beschleunigen kann. Die Kund*innen können die Kenntnisprüfung weiterhin bei 16/Amt für Integration und Vielfalt ablegen, auch wenn dazu keine Rechtsverpflichtung besteht.

Die Gebührentarife 21.1 bis 21.4 werden mit der neuen Fassung in 20.1 bis 20.4 umbenannt, da ausschließlich die **Kämmerei** von den Gebührentatbeständen betroffen ist.

Beim **Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster** werden die Gebührentatbestände 23.5.2.1, 23.5.2.2, 23.5.3.1 und 23.5.3.2 redaktionell angepasst.

Die Gebührentarife 48.1 und 48.2 vom **Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege** werden entfernt. Sie wurden bisher nicht erhoben und sind gemäß § 27 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) weiterhin nicht zu erheben.

Beim **Amt für Wohnungswesen** wurde die Tarifnummer 56.3 umbenannt, da die Regelung „Investive Maßnahme“ endete und im Anschluss die Modernisierungsrichtlinie in Kraft getreten ist. Weiterhin muss bei der Beantwortung von Anfragen bei Zwangsversteigerungen zwischen freifinanzierten und öffentlich geförderten Objekten unterschieden werden, so dass die Ziffer 56.8 umbenannt und 56.9 als neuer Gebührentatbestand aufgenommen wird.

Im Bereich des **Stadtplanungsamtes** wurden die Tarifnummern 61.2 und 61.2.1 wegen inhaltlicher Anpassungen neu berechnet. Die Gebührenziffern 61.4 bis 61.7.3 werden gestrichen, weswegen 61.8 künftig als 61.4 geführt wird. Zusätzlich werden drei neue Tatbestände zur Ziffer 61.4 ergänzt, um unterscheiden zu können, ob die Auskunft zu einem Grundstück anhand eines Bebauungsplans mit bzw. ohne öffentlich-rechtlichem Vertrag oder ohne Vorliegen eines Bebauungsplans erfolgt. Darüber hinaus wird 61.2.1 umbenannt und 61.3 mit dem Hinweis (*) zur Umsatzsteuer gekennzeichnet.

Das **Bauverwaltungsamt** hat den Gebührentatbestand 62.4 aufgrund einer geänderten Rechtsgrundlage umbenannt. Als neuer Tatbestand wird die Tarifnummer 62.6 Festsetzung von Hausnummern eingeführt.

Durch die Aufgabenübertragung des Bauaktenarchivs vom Bauaufsichtsamt zum **Zentralen Aktendepot** werden die Gebührentatbestände 63.1 bis 63.3.3 nun unter den Tarifnummern 1000.1 bis 1000.3.2 aufgeführt und angepasst. Aus diesem Grund wird die Gebührenziffer 63.4 mit der Satzungsänderung in 63.1 geändert. Die Tarifnummern 63.5 bis 63.5.3 entfallen künftig.

Im Bereich des **Amtes für Straßen und Radwegebau** werden die Tarifnummern 66.2 bis 66.4.2 gestrichen.

Aus dem **Allgemeinen Teil der Gebührentarife** wird der Wortlaut der Tarifnummer 7 mit der Formulie-

zung „Servicegebühr für Dienstleistungen besonderer Art oder zu besonderen Zeiten, zusätzlich zu Gebührentarifen nach II.“ konkretisiert. Dadurch soll vermieden werden, dass dieser Tarif als Auffangtatbestand für nicht hinterlegte Verwaltungsleistungen herangezogen wird. Er soll vielmehr bei Dienstleistungen gemäß Ziffer II. Besonderer Teil zusätzlich zur „normalen“ Gebühr (in Form einer Fallpauschale) erhoben werden.

3. Ausblick

Um die steigenden Personal- und Arbeitsplatzkosten künftig auch in den Verwaltungsgebühren abbilden zu können, bereitet die Verwaltung ab 2023 ein neues Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung der Verwaltungsgebühren vor. Hierfür sind seitens der Dienststellen teilweise sehr umfangreiche Vorbereitungen und Kalkulationen durchzuführen, die bereits in Auftrag gegeben wurden. Das neue Verfahren wird 2023 durch die Neukalkulation aller Gebührentarife initiiert und dann jährlich durchgeführt, um die Verwaltungsgebühren künftig fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

4. Anlagen

Der Beschlussvorlage sind die Änderungssatzung mit dem neuen Gebührentarif (Anlage 1), eine Synopse neuer/alter Gebührentarif (Anlage 2), eine Übersicht der Mehrerträge (Anlage 3), die Gebührenbedarfsberechnungen inkl. Zeitaufwand (Anlage 4) sowie die Gesamtfassung der neuen Satzung (Anlage 5) beigelegt.

Anlagen

- Anlage 1 Satzung und Tarif
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Mehrerträge
- Anlage 4 Gebührenbedarfsberechnungen
- Anlage 5 Gesamtfassung

Begründung der Dringlichkeit

Die Überarbeitung und Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung hat einen intensiven verwaltungsinternen Prüf- und Abstimmungsprozesses erfordert. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, auf bestimmte städtische Erträge ab dem 01.01.2023 eine Umsatzsteuer zu erheben, ist die Einbringung der Vorlage in den Rat am 8.12.2022 zwingend erforderlich.